

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Technomathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 6. August 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Technomathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Februar 2000 (KWMBI II S. 769), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2003 (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "148" durch die Zahl "150" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgende Fassung:
    - "1. Analysis (Teil I und II);
    - 2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie (Teil I oder Teil II);
    - 3. Numerische Mathematik (Teil I und II);
    - 4. Informatik (zwei Grundvorlesungen zur Informatik gemäß Studienplan);"
  - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Die folgenden Gebiete sind zugelassen: "Chemie- und Bioingenieurwesen, Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie Maschinenbau."
  - c) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 entfällt.
  - d) In Abs. 4 wird nach Satz 3 angefügt: "<sup>4</sup>Die Prüfungen können abgelegt werden, wenn die für die Fachprüfung relevanten Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 erfüllt sind."
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. zur jeweiligen Fachprüfung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu den Grundvorlesungen durch Vorlage

  - a) eines Übungsscheines mit Klausur zur Grundvorlesung über Analysis I oder II,
  - b) eines Übungsscheines mit Klausur zur Grundvorlesung über Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II,
  - c) eines Übungsscheines zur Grundvorlesung über Numerische Mathematik I oder II,
  - d) eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Informatik,
  - e) eines Leistungsnachweises zum Technischen Wahlfach; im Falle der schriftlichen Prüfung des Wahlfaches kann der Prüfungsausschuss darauf verzichten."
4. In § 16 Abs. 1 werden die Worte "ist, wird" durch die Worte "sind, werden" ersetzt.
5. In § 17 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen durch Folgendes angefügt:

"und die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Vorlesung Analysis III sowie an einem Proseminar aus der Mathematik vorliegen".

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fachprüfung geteilt ist, für nicht bestandene Prüfungsteile."

b) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in zwei Prüfungsfächern - und bei Teilung des Prüfungsfaches - in allen Prüfungsteilen möglich."

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Informatik."

b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Von den Prüfungen unter Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 können zwei Prüfungen vorgezogen werden - aber höchstens eine Prüfung aus der Mathematik -, sofern die Zulassungsvoraussetzungen von § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erfüllt sind und für die jeweilige Teilprüfung ein Leistungsnachweis nach den Zulassungsvoraussetzungen von § 22 Abs. 1 Nr. 5 vorgelegt wird."

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort "EDV/Informatik" durch das Wort "Informatik" und das Wort "Anwendungsfach" durch das Wort "Wahlfach" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1;
2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges;
3. das Studienbuch;
4. drei Exemplare der Diplomarbeit oder eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, dass ihm die Arbeit in drei Exemplaren fristgerecht vorgelegt worden ist;
5. ein Prüfungsplan, in welchem der Kandidat die von ihm gewünschten Prüfungsgebiete und Prüfer für die vier Prüfungsfächer vorschlägt;
6. eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5."

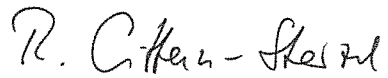
## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 1 gelten für Studenten, die ihr Studium vom Wintersemester 2004/05 an aufnehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch anderen Studenten die Ablegung der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nach den Bestimmungen des § 1 gestatten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Juli 2004 Nr. X/4-5e69dII(2)-10b/28 338.

Erlangen, den 6. August 2004  
In Vertretung



Prof. Dr. Renate Wittern-Sterzel  
Prorektorin

Die Satzung wurde am 6. August 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2004.